

EntschlieÙung des Burgenländischen Landtages vom 16. November 2023 betreffend „Kinderarbeit stoppen - Lieferkettengesetz jetzt!“

Die Herstellung von Lebensmitteln über Möbel, Autos bis hin zu Smartphones und vielen anderen Waren erstreckt sich oft über den ganzen Planeten. Laut Angaben der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) müssen 160 Mio. Kinder weltweit regelmäßig mehrere Stunden täglich arbeiten - davon 79 Mio. unter gefährlichen und ausbeuterischen Bedingungen. Sie hantieren beispielsweise auf Plantagen mit giftigen Pestiziden oder verwenden gefährliche Werkzeuge. Sehr oft verhindert die Arbeit der Kinder einen regelmäßigen Schulbesuch und schädigt in vielen Fällen die gesunde Entwicklung des Kindes. Durch die Covid-19-Pandemie wurden zusätzliche Kinder in Kinderarbeit gedrängt. Die Zahl der arbeitenden Kinder stieg zum ersten Mal seit 20 Jahren wieder an. ILO und das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen (UNICEF) befürchten auch, dass sich die Arbeitsbedingungen für bereits arbeitende Kinder durch die Pandemie weiter verschlechtern haben.

Internationale Konventionen und nationale Gesetze vieler Länder verbieten ausbeuterische Kinderarbeit. In Österreich ist Kinderarbeit generell durch den Artikel 3 des Bundesverfassungsgesetzes über die Rechte von Kindern verboten. Nichtsdestotrotz ist Kinderarbeit nach wie vor ein weit verbreitetes Phänomen. Gerade am Beginn einer internationalen Lieferkette (Produktion) findet oft Kinderarbeit statt. Österreichische Unternehmen bieten jedoch (wissentlich oder unwissentlich) importierte Produkte an, die mit Kinderarbeit hergestellt wurden. Kinderarbeit darf daher nicht als isoliertes Problem gesehen und angegangen werden. So ist es etwa unabdingbar, daran zu arbeiten, dass Familien ein ausreichendes Einkommen erzielen, um Kindern einen Schulbesuch zu ermöglichen. Die von der Staatengemeinschaft im Jahr 2015 beschlossene Agenda 2030 mit den 17 Zielen für nachhaltige Entwicklung bietet einen exzellenten Referenzrahmen, um in dieser Hinsicht voranzukommen. Es ist ein explizites Ziel (SDG 8.7), die (schlimmsten Formen von) Kinderarbeit bis 2025 abzuschaffen.

Menschenrechtliche Sorgfaltsmaßnahmen müssen sich auch auf die internationalen Liefer- und Wertschöpfungsketten von Unternehmen erstrecken. Wie diese Verantwortung konkret aussieht, wird durch das Wirken und den möglichen Einfluss eines Unternehmens bestimmt und endet nicht an den engen Grenzen der Unternehmensstruktur. Vielmehr ist es notwendig, dass Unternehmen auch Verantwortung für indirektes Wirken im Rahmen ihrer Tochter- und Zulieferunternehmen übernehmen.

Die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) hat bereits eine Reihe von Leitfäden zur Umsetzung sektorspezifischer Sorgfaltspflichten vorgelegt, um diese für Unternehmen praktisch handhabbar zu machen. Solche bisher auf Freiwilligkeit beruhende Konzepte müssen in einem Lieferkettengesetz verbindlich gemacht und so zu einem gemeinsamen Standard für alle Unternehmen werden.

Ein Lieferkettengesetz sowohl auf nationaler als auch auf EU-Ebene (EU-Richtlinie) könnte einen wichtigen Beitrag zur Bekämpfung von ausbeuterischer Kinderarbeit leisten. Im April 2020 kündigte EU-Justiz-Kommissar Didier Reynders einen Entwurf für ein europäisches Lieferkettengesetz an. Dieses soll sektorübergreifend sein, d.h. grundsätzlich für alle Unternehmen und Branchen gelten. Das europäische Parlament begrüßte den Vorstoß mit breiter Mehrheit und gab Empfehlungen für eine wirkungsvolle EU-Richtlinie ab. Nach einigen Verschiebungen wurde im Februar 2022 schließlich ein Richtlinienvorschlag präsentiert. Er sieht menschenrechtliche und ökologische Sorgfaltspflichten für große Unternehmen mit mindestens 500 Beschäftigten und einem Umsatz von mindestens 150 Mio. Euro vor. Für Sektoren mit hohen Risiken, etwa der Landwirtschaft, dem Textilsektor oder dem Bergbau, gelten niedrigere Schwellen.

Ein nationales Lieferkettengesetz wäre ein wichtiger Schritt, um Kinderarbeit aus österreichischen und damit auch aus burgenländischen Warenregalen zu verbannen. Ein besonderes Augenmerk muss vor allem auf Kinder und ihre Rechte gelegt werden. Kinder sind in globalen Lieferketten meist unsichtbar, weil sie nicht offiziell angestellt sind. Im Rahmen von Sorgfaltsprüfungen muss daher ganz besonders auf sie geschaut werden. Wenn Kinder zu den Geschädigten von Unternehmensaktivitäten zählen, müssen für sie Vorkehrungen getroffen werden, damit sie zu ihrem Recht kommen. Das betrifft zum Beispiel die Möglichkeit von Sammelklagen oder ein Aussetzen von Verjährungsfristen, damit die Ansprüche von Kindern aufrecht bleiben, bis diese volljährig sind. Ebenfalls muss eine erleichterte Beweisführung für Geschädigte z.B. in Form einer Beweislastumkehr zu Lasten des Unternehmens umgesetzt werden.

Abschließend ist festzuhalten, dass sich Österreich, vertreten durch Wirtschaftsminister Martin Kocher, bei der Abstimmung über die allgemeine Ausrichtung der EU-Richtlinie betreffend Lieferketten am 1. Dezember 2022 der Stimme enthalten hat. Österreich soll jedoch mit einem eigenen nationalen Lieferkettengesetz im Sinne des bereits angeführten Richtlinienentwurfes eine Vorreiterrolle innerhalb der EU einnehmen.

Der Landtag hat beschlossen:

Die Landesregierung wird aufgefordert, an die Bundesregierung heranzutreten, diese möge

- ein österreichisches Lieferkettengesetz im Sinne der Antragbegründung dem Nationalrat zur Beschlussfassung vorlegen;
- sich auf EU-Ebene für EU-Rechtsvorschriften, wie von Kommissar Reynders angekündigt, einsetzen und entsprechende Initiativen, beispielsweise des EU-Parlaments, aktiv unterstützen und
- auf Ebene der Vereinten Nationen aktiv das UN-Treaty on transnational corporations and other business enterprises with respect to human rights gemeinsam mit allen betroffenen Ministerien und der Zivilgesellschaft unterstützen und sich substantiell an den Verhandlungen beim Menschenrechtsrat in Genf beteiligen.